



Ehrenratsordnung

Im Sinne von § 20 der Satzung ist die Ehrenratsordnung kein Bestandteil der Satzung.

Diese kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden / teilnehmenden Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.

§ 1

Aufgabe des Ehrenrats ist die verbandsinterne Schlichtung oder Entscheidung bei Streitigkeiten von Verbandsmitgliedern untereinander über Angelegenheiten des Verbands sowie bei pflichtwidrigem oder vereinsschädigendem Verhalten von Verbandsmitgliedern.

§ 2

- 1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern (+ 3 Ersatzmitglieder), die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung dem Verband mindestens zehn Jahre angehören, das 35. Lebensjahr vollendet haben und keine Mitglieder des Vorstandes sind.
- 2) Die Amtsperiode des Ehrenrats beträgt 3 Jahre. Die ggf. auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Ehrenrats bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

§ 3

- 1) Der Ehrenrat hat die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten, insbesondere allen Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren, auf deren Antrag auch einen mündlichen Verhandlungstermin, und die Aufklärung des Sachverhalts erforderlichenfalls durch die Erhebung von Beweisen zu fördern.
- 2) Für die Dauer des Verfahrens vor dem Ehrenrat ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
- 3) Die Mitglieder des Ehrenrates haben über alle ihnen in Ausübung dieses Amtes bekannt gewordenen, vertraulichen Angaben der Beteiligten Stillschweigen zu wahren.

§ 4

- 1) Der Ehrenrat kann im Rahmen der Bestimmung der Satzung und dieser Ordnung jede Maßnahme treffen, die geeignet ist, einen Streit innerhalb des Verbandes zu schlichten.
- 2) Vereinsstrafen darf der Ehrenrat nur verhängen, wenn sie nach der Satzung zulässig sind.

Feststehende Sanktionen:

| | |
|--|---|
| Ausschluss von einzelnen Mitgliedern | § 4 (2) der Satzung |
| Mitgliederpflichten | § 6 der Satzung |
| Ausschluss von Mitgliedern / Mitgliedsvereinen | § 7 (3) der Satzung |
| Befristeter Ausschluss von Mitgliedern | § 7 (3) der Satzung |
| Nichtanwesenheit von Delegierten 50 € | § 18 der Satzung i. V. m. § 7 Geschäftsordnung |

Die Ehrenratsordnung wurde in der virtuellen Jahreshauptversammlung am 28.03.2021 einstimmig beschlossen.